

Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 Abs. 1 S. 1 BGB

- **P1:** Jemand muss etwas erlangt haben
- **P2:** Durch Leistung eines anderen (1. Fall: „Leistungskondiktion“) oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten (2. Fall: „Kondiktion in sonstiger Weise“)
- **P3:** Ohne rechtlichen Grund (ohne Rechtsgrund)

Verfügung eines Nichtberechtigten nach § 816 Abs. 1 BGB

- **P1:** Ein Nichtberechtigter hat eine Verfügung vorgenommen
- **P2:** Diese Verfügung ist dem Berechtigten gegenüber wirksam
- **P3:** Der Nichtberechtigte hat durch die Verfügung etwas erlangt